

TIERGERECHTHEITSINDEX FÜR RINDER

TGI 35 L/1996 - Rinder

Stand: Mai 1996



BAL Gumpenstein

TIERGERECHTHEITSINDEX FÜR RINDER

TGI 35 L/1996-Rinder

Stand: Mai 1996

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. ALLGEMEINES	3
2. MINDESTVORAUSSETZUNGEN	3
3. VORGANGSWEISE	5
4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ERHEBUNGSBLÄTTERN	6
4.1 zu Blatt 1	6
4.2 zu Blatt 2	8
4.3 zu Blatt 3	9
4.4 zu Blatt 4	10
4.5 zu Blatt 5	12
5. DAS TABELLENWERK	13
Blatt 1	13
Blatt 2	14
Blatt 3	15
Blatt 4	16
Blatt 5	17
Blatt 6	18
Blatt 7	19

Autor: ao.Univ.Prof.Dr. H. Bartussek, Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft BAL
Gumpenstein, A-8952 Irdning, Tel: 03682/22451-227, Fax: 03682/2461488

1. ALLGEMEINES

1995 wurde die Erstfassung dieses Papiers vom März 1995 als offizielles Beurteilungssystem der Tiergerechtheit von Rinderhaltungen in biologisch wirtschaftenden Betrieben Österreichs eingeführt. In die hier vorliegende Zweitfassung des Rinder- TGI 35 L/1996 wurden die - teilweise widersprüchlichen - Erfahrungen eines Jahres aus der Praxis, sowie teilweise der Stand des neuen Kälber TGI 35 L/1996 (und des TGI- Legehennen 35 L/1995, November 1995) eingearbeitet. Die Grundstruktur blieb aus Gründen der erforderlichen Kontinuität weitgehend unverändert. Der TGI - RINDER gilt für rinderhaltende Betriebe bzw. für alle Rinderhaltungssysteme mit Ausnahme der Kälberhaltung (Kälber sind Rinder bis 6 Monate Alter, für die ein eigenes TGI- System entwickelt wurde). Für die Ermittlung der TGI- Zahl wird das Haltungssystem in den fünf für das Wohlbefinden wichtigsten Einflußbereichen, nämlich Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakt, Bodenbeschaffenheit, Licht und Luft (Stallklima) und Betreuungsqualität nach Tabellen bewertet und die Bewertungszahlen der Tabellenspalten werden zusammengezählt. Die Punktesumme - sie kann theoretisch zwischen - 9,0 und + 45,5 liegen - ist die TGI- Zahl. Je größer sie ist, umso tiergerechter ist das Haltungssystem. Im Nachfolgenden werden die Beurteilungsinhalte möglichst genau angegeben.

2. MINDESTVORAUSSETZUNGEN

Der TGI als ganzheitliches Bewertungsverfahren ersetzt nicht die Festlegung von Mindestraumansprüchen für die artgemäße Körperbewegung, für ungestörtes Fressen, Ausscheiden, Ruhen, artgemäßes Trinken usw., sondern setzt diese vielmehr voraus. Dazu ist in einer ersten Beurteilungsstufe die Einhaltung von Mindestmaßen und sonstigen Mindestansprüchen gemäß dem Stand der guten Tierhaltungspraxis zu prüfen. Das setzt praxisorientierte Sachkenntnis voraus. Mindestnormen ergeben sich jedenfalls aus dem für die zu beurteilenden Betriebe jeweils geltenden Tierschutzrecht. Seit 19.9.1995 ist die Tierschutzvereinbarung der österr. Bundesländer (TSV 1995) gemäß Art. 15a B-VG in Rechtskraft. Sie sieht für bestehende Anlagen Übergangsfristen bis zu 15 Jahre vor. In vielen Bundesländern gibt es Nutztierhaltungsverordnungen. Ihre Bestimmungen müssen innerhalb eines Jahres an die 15a- Vereinbarung angepaßt werden. Auch die Vorschriften von EU- Richtlinien oder der schweizerischen Tierschutzverordnung (Revisionsentwurf 1995) können als Maßstab für Mindestbedingungen einer guten Tierhaltungspraxis für Bereiche verwendet werden, die im österreichischen Recht nicht - oder während der Übergangsfrist für bestehende Ställe noch nicht gültig - geregelt sind. Werden Mindestnormen der „guten Tierhaltungspraxis“ unterschritten, wird die TGI- Zahl nur mit Vorbehalt festgestellt (TGI/V- Zahl). Die TGI- Bewertung gilt dann nur vorbehaltlich der Verbesserung bzw. Beseitigung der Mängel (Mindestnorm- Unterschreitungen) in angemessener Frist. Die Angemessenheit der Anpassungsfrist ist gemäß der jeweiligen wirtschaftlichen Situation betriebsindividuell festzulegen.

Die Tabellen 1 bis 4 zeigen als Beispiele Mindestmaße nach im April 1996 geltenden Tierschutzverordnungen (Tirol, Vorarlberg, Steiermark), wobei die Standmaße für die Anbindehaltung der Steiermärkischen Verordnung 1996 den Formeln der 15 a- Vereinbarung unter Verwendung der durchschnittlichen Kuhgrößen nach JAUSCHNEGG (1994) entsprechen

Tabelle 1: Mindestmaße für die Anbindehaltung nach im April 1996 noch geltenden alten Tierschutzverordnungen (Tirol = T, Vorarlberg = V)

Tiere, Gewicht [kg]	Standlänge [cm]		Standbreite [cm]	
	T	V	T	V
Jungvieh bis 300		125		80
Jungvieh bis 400	150	140	90	85
Jungvieh über 400	160	150	105	95
Milchkühe im Kurzstand				
bis 650	175	165**)	110	110**)
bis 750	180		115	
über 750	*)		*)	
Milchvieh im Mittellangstand		195 **)		110**)
*) den Körpermaßen entsprechend angepaßt; **) die Maße gelten für Tiere mit einer Schulterhöhe von 130 - 140 cm. Für größere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrößern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden				

Tabelle 2: Mindestmaße für den Kurzstand gemäß Steiermärkischer Nutztierhaltungsverordnung 1996 (Umsetzung der TSV 1995); FV = Fleckvieh, BV = Braunvieh; SB = Schwarzbunte

Tiergewicht abkg	Standlänge [cm]			Standbreite [cm]		
	FV	BV	SB	FV	BV	SB
Jungvieh						
200	134	133	138	93	95	97
300	145	146	152	102	105	106
400	154	158	163	109	112	114
500	162	167	171	114	118	120
Kühe						
600	175	178	183	117	120	123
650	178	180	185	120	120	123
700	180	182	187	121	122	123
750	182	184	190	122	123	124
800	182	187	193	123	124	125

Wenn das jeweils geltenden Tierschutzrecht nichts anderes bestimmt, gilt als Standbreite bei bestehenden Stallungen das Maß, das sich ergibt, wenn die Länge einer zusammenhängenden Standreihe durch die Anzahl der darauf angebundenen Rinder geteilt wird.

Tabelle 3: Mindestanforderungen für die Gruppenhaltung nach im April 1996 noch geltenden alten Tierschutzverordnungen (T, V)

Tiere, Gewicht [kg]	Bodenfläche [m²/Tier]	
	T	V *)
Jungtiere bis 350		1,5
Jungvieh bis 400	2,5	1,8
über 400	3,0	2,0
Masttiere auf Vollspalten bis 400	1,8	
über 400	2,3	
*) die Maße gelten für Vollspalten- oder Vollochböden. Werden die Tiere in Ställen mit Einstreu gehalten, ist die Bodenfläche je Tier angemessen zu vergrößern.		

Tabelle 4: Mindestbedingungen für die Gruppenhaltung ohne Liegeboxen gemäß Steiermärkischer Nutztierhaltungsverordnung 1996 (Umsetzung der TSV 1995)

Nutzungsrichtung	Buchten mit Vollspaltenboden [m ² /Tier]	Einflächenbuchten [m ² /Tier]	Mehrflächenbuchten ohne Boxen		Barn-, bzw. Freßplatzlänge (-tiefe) [m/Tier]
			Liegefläche [m ² /Tier]	Lauf-, Mist- oder Freßgangbreite [m]	
Jung- und Mastvieh					
bis 350 kg	2,2	3,0	1,8	1,8	0,54
bis 500 kg	2,5	5,0	2,2	2,0	0,60
über 500 kg	2,7	5,0	2,5	2,0	0,70
Milchkühe		5,0	3,0	2,2	0,75

3. VORGANGSWEISE

Die Erhebung sollte in der ungünstigen Jahreszeit (für Rinder in der Regel im Spätwinter) durchgeführt werden. Da alle Tiere Anspruch auf eine tiergerechte Haltung haben, sind nicht die durchschnittlichen Situationen einer Herde zu ermitteln, sondern die Gegebenheiten des schlechtesten Viertels, d.h. es gilt die Situation der 25 % am meisten betroffenen Tiere als Maßstab. Da sich der TGI jeweils auf ein konkretes Haltungssystem bezieht, ist er für all diejenigen Tiergruppen auch desselben Betriebes getrennt zu erheben, die sich haltungstechnisch unterscheiden. Dies wird z.B. für Milchkühe, Jungvieh und Mastrinder oft der Fall sein.

Das Tabellenwerk des TGI 35 L besteht aus 7 DIN A4- Blättern. Blätter 1 bis 5 stellen die eigentlichen fünf Erhebungstabellen dar. Wichtige Zusatzangaben zu den Begriffen finden sich auch als Fußnoten direkt unter den Tabellen. In den einzelnen mit Kleinbuchstaben gekennzeichneten Tabellenspalten, die für die zu beurteilende Tierhaltung in Betracht kommen, sind diejenigen Punkte zu vergeben, in deren Zeilen die zu prüfende Haltung eingeordnet werden kann oder muß. Diese Punkte sind dann im Summenblatt (Blatt 6) entsprechend einzutragen. Dort entsprechen die Zeilen nun den Einflußbereichen, und die Zeilensummen ergeben die Punktesummen in den einzelnen der fünf Einflußbereiche. Die Addition der Zeilensummen ergibt die TGI-Zahl, die dann in das Übersichtsblatt (Blatt 7) übertragen wird. Hier können neben allgemeinen Angaben zur Tierhaltung des Betriebes auch zu verschiedenen Zeitpunkten erhobene TGI- Zahlen des Haltungssystems, sowie eventuelle Vorbehalte aus der Unterschreitung von Mindestnormen samt Fristsetzung eingetragen werden. Dieses Übersichtsblatt 7 muß für jede Haltungsart getrennt ausgefüllt werden. Die Blätter können bei den übrigen Betriebsunterlagen des Beraters oder Kontrollorganes abgelegt werden. Sie ermöglichen einen raschen Überblick über den Ist- Zustand und die Entwicklung der Tiergerechtigkeit eines Betriebes.

Falls nicht genaue Stallbaupläne vorliegen, sind zur Feststellung einiger Größen Aufmaßeinheiten im Stall durchzuführen. Mehrere dieser Größen werden auf eine GVE bezogen (GVE = Großvieheinheit = 500 kg Lebendmasse; eine 650-kg- Kuh = 1,3 GVE!). Es ist deshalb auch jeweils die in der betreffenden Stalleinheit unterzubringende Gesamt- GVE- Zahl zu ermitteln, wobei nicht vom momentanen Zustand der Tiergruppe zum Zeitpunkt der Erhebung auszugehen ist, sondern vom durchschnittlichen Maximalbesatz.

Eine TGI- Bewertung am Hof hat de facto die Wirkung eines Bescheides. Sie entscheidet eventuell über die An- oder Aberkennung als Bio- oder Markenbetrieb und hat damit enorme finanzielle Folgen. Es muß deshalb auch eine **Berufung gegen diesen Bescheid** geben, denn Fehleinschätzungen durch ein Kontrollorgan sind grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen. Es wird die Bildung einer **Schiedskommission** vorgeschlagen, die die Aufgabe der Überprüfung des TGI- Ergebnisses übernimmt, wenn eine Partei dies beantragt. Sie sollte aus drei sachkundigen Personen bestehen, mindestens eine davon sollte ein praktizierender Landwirt, eine ein Organ einer anderen Kontrollfirma und eine ein im TGI geschulter Tierarzt sein. Diese Kommission fällt dann ihr Bewertungsurteil mit Mehrheitsentscheid.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ERHEBUNGSBLÄTTERN

Die bisherigen Erfahrungen mit den TGIs 35L/1995 für Rinder (März 1995) und Legehennen (November 1995) zeigen, daß eine fachkundige und eingearbeitete Beratungs- oder Kontrollperson zur Feststellung des TGI eines ganzen Stalles bzw. einer kompletten Haltungseinheit je nach Herdengröße, Stallsystem und bereits vorhandenen Informationen (z.B. genauer Bauplan) etwa 30 bis 60 Minuten benötigt. Dazu kommt etwa noch einmal so viel Zeit für Gespräche mit dem Tierhalter. Für Teilbereiche - wie etwa einen Haltungsteil für Jungvieh - wird entsprechend weniger Zeit benötigt. Wesentlich für die Objektivität des Ergebnisses und für die erforderliche Zeitökonomie der Erhebung ist es, die in vielen Spalten der 5 Erhebungsblätter angeführten qualitativen Beurteilungsstufen von z.B. „sehr gut“ bis „sehr schlecht“ richtig und rasch zu treffen. Dazu braucht man vorerst eine möglichst genaue Definition dieser Begriffe und dann die entsprechende Einübung und Praxiserfahrung bei der Feststellung. Zur Begriffsbestimmung der qualitativen Beurteilungsstufen werden im anschließenden Erläuterungstext genauere Angaben gemacht. Nach einiger Übung können die Erhebungsblätter ohne weiteres Nachlesen und Benützen dieser weiterführenden und präzisierenden Erläuterungen richtig angewendet werden - zumindest bei den meisten typischen Haltungssystemen. Im Falle einer objektiven Entscheidung, ob ein Beurteilungsergebnis in eine Kategorie der Tiergerechtigkeit fällt oder gerade noch nicht - dies ist bei Markenproduktion mit einem vorgeschriebenen Mindeststandard an TGI-Punkten oftmals mit erheblichen ökonomischen Konsequenzen verbunden -, wird eine möglichst exakte Feststellung der qualitativen Begriffsinhalte jedenfalls erforderlich sein. Über nicht unmittelbar feststellbare Sachverhalte sollte der Betrieb überprüfbare Aufzeichnungen führen (z.B. Stallbuch, Auslauf- Journal).

4.1 zu Blatt 1

In den Spalten des Blattes 1 werden die verschiedenen Möglichkeiten für die Tiere beurteilt, sich in einem den Verhaltensbedürfnissen entsprechenden Ausmaß zu bewegen. Dies hängt nicht nur von der Größe des Bewegungsraumes, der jedem Tier zur Verfügung steht, sondern auch von verschiedenen qualitativen Gegebenheiten ab. Dies wird in insgesamt 6 Spalten (a bis f) beurteilt.

Spalte a:

Man ermittelt die gesamte Grundrißfläche, die von den Tieren einer Gruppe bzw. einer Stalleinheit im gesamten Laufstallsystem jederzeit frei begangen werden kann (also auch Flächen im Freien, die über das ganze Jahr und täglich jederzeit zugängliche sind) und teilt sie durch die Anzahl GVE. Es sind drei Unterspalten für verschiedene Tiergruppen angegeben. Für die ganze Spalte a ist aber nur ein Punktwert zu vergeben. Als begehbar gilt eine Bodenfläche dann, wenn sich darüber ein mindestens so hoher Luftraum befindet, daß dort alle Tiere aufrecht stehen können und eine dreiseitig begrenzte Fläche mindestens so breit ist, daß sich die Tiere umdrehen können. Jederzeit für die Tiere mit dem Kopf zugängliche Freßflächen (Barn-, Raufen und Trog- Grundrißflächen) außerhalb von nicht absperrbaren Freßgittern können in einer Breite von 70 cm über die Länge des Freßgitters mitgerechnet werden. Vor Freßgittern, Trögen o.ä. Einrichtungen vorgelagerte Stufen oder sonstige Stufen werden jedenfalls mitgerechnet. Behornte Kühe brauchen größere Ausweichräume. Für diese Kategorie ist eine eigene Spalte vorgesehen. Für Jungvieh und männliche Mastrinder oder Ochsen können geringere Stallflächen akzeptiert werden. Deshalb ist auch für diese Kategorie eine eigene Spalte vorgesehen. Liegeboxen sind nur teilweise Bewegungsflächen und werden deshalb hier nur in einem Ausmaß von 50 % ihrer Grundrißfläche berücksichtigt. In Jung- und Mastviehbuchten ist bei der Ermittlung der Belagsdichte von dem Durchschnittsgewicht über die jeweilige Belagsdauer auszugehen, da größere Belagsdichten gegen Umtriebs-ende durch geringe Belagsdichten bei Umtriebsanfang ausgeglichen werden.

Spalte b:

Die Bewegungsmöglichkeiten beim Abliegen und Aufstehen im Laufstall sind grundsätzlich größer als bei der Anbindehaltung. Deshalb wird hier jeweils ein Punkt mehr für bequemes und mittleres Abliegen und Aufstehen vergeben als bei der Anbindehaltung (die Anbindehaltung wird in zwei Spalten beurteilt, bei Laufstall nur in einer). Tiefstreu- und Tretmistställe, bzw. Haltungssysteme ohne

boxenartige Unterteilung der Liegeflächen sind unter "bequem" einzustufen, es sei denn die Längen-, Breiten- oder Tiefenabmessungen der Liegeflächen oder bauliche Strukturen behindern das normale Verhalten offensichtlich. Für Kühe ist in der kürzesten Richtung der Liegefläche ein Mindestmaß von 3 m für die Einstufung "bequem" erforderlich; für Jung- und Mastrinder entsprechend ihrer Körpergröße weniger. Bei Liegeboxen hängt die Bewertung nicht nur von den Boxenmaßen, sondern entscheidend auch von der Art der Boxenabgrenzungen und Steuereinrichtungen (z.B. Nackenriegel) ab. Die Einstufung ist gemäß den allgemeinen Erläuterungen für die 25 % am meisten betroffenen Tiere, in diesem Falle für die 25 % größten Tiere vorzunehmen. Es ist die Beurteilung "behindert" zu wählen, wenn diese größeren Tiere sich im Mittel offensichtlich schwer tun, normal aufzustehen oder abzuliegen, wenn sie vermehrt pferdeartig aufstehen, in der Zwischenstellung "sitzend" verharren, im Bereich der Hinterhand über das Boxenende herausragen, nicht entspannt liegen können, lange in der Liegeboxe mit Abliegeintentionen stehen (hin und her trippeln, Pendelbewegungen des Kopfes in Bodennähe), zum Aufstehen am Boden vor- oder zurückrutschen müssen, oder überdurchschnittlich lange liegen ohne dazwischen aufzustehen. Für kurzfristige Erhebungsbefunde sollten offensichtlich als Folge von Kontakten mit den Liegeboxenabgrenzungen entstandene Technopathien im Bereich der Hüfthöcker und Hinterhand sowie im Bereich des Nackens und Widerristes festgestellt werden. Betrifft diese Behinderung nur einen Teil der größeren Tiere, oder zwar alle größeren Tiere aber in einem abgeschwächten Ausmaß, ist die Bewertung "mittel" zu wählen. Für eine rasche und einfache Beurteilung gelten die Mindestangaben der Tabelle 5 gemäß Abbildung 1 für "bequeme" Liegeboxen (die Tabellenwerte gehen von den Obergrenzen des 90 %-Vertrauensbereiches für die Körpergrößen der jeweiligen Rasse gemäß JAUSCHNEGG, 1994, aus):

Abbildung 1: Definition der Boxenmaße

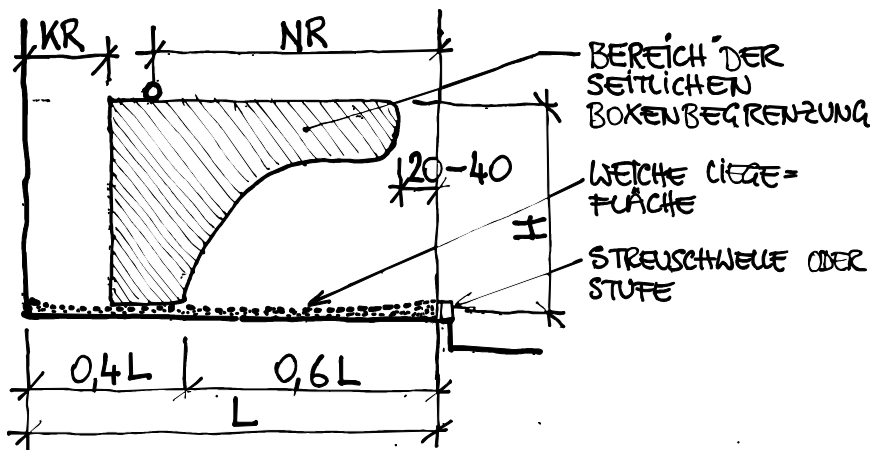


Tabelle 5: Boxenmaße für bequeme Liegeboxen für 600 und 700 kg schwere Kühe [cm] (WST = wandständige Liegeboxen, GST = gegenständige Liegeboxen)

Rasse, Gewicht	Boxenlänge L		Boxenhöhe H	Kopfraum KR	Nackenriegel- lage NR	Boxenbreite
	WST	GST				
Fleckvieh						
600	244	211	110	39	157	119
700	252	217	114	40	162	122
Braunvieh						
600	250	216	114	40	160	123
700	255	220	116	41	164	125
Schwarzbunte						
600	256	221	116	41	165	125
700	262	227	117	41	170	126

Spalte c:

Standmaße und die bautechnische Art der Abgrenzungen vorne und hinten sind ganz entscheidend für die sowieso stark eingeschränkten Bewegungsmöglichkeiten des angebundenen Rindes. Hohe, starre Krippensockel vorne oder kurze und schmale Stände oder scharfkantige Stufen oder Roste hinten, sowie Stände mit Kuherziehern sind als "beengt" einzustufen. Zur indirekten Beurteilung über das Verhalten gelten die Hinweise für die Liegeboxen aus Spalte b für die 25 % am meisten betroffenen Tiere. Für quantitative Angaben zur Einstufung "bequem" am Kurzstand gilt für Kühe: Krippensockel als bewegliche Gummischürze (maximal 32 cm hoch) und Standlänge = $0,95 \cdot L + 30$ cm (L = diagonale Körperlänge, Buggelenk bis Sitzbeinhöcker), Standbreite = $0,9 \cdot H$ cm (H = Widerristhöhe). Ist nur eine dieser Forderungen nicht erfüllt, kann nicht mehr die Beurteilung "bequem" vergeben werden. Mittel-langstände können grundsätzlich - auch bei richtiger Standlänge = $0,95 \cdot L + 58$ cm und Standbreite = $0,87 \cdot H$ - höchstens als "mittel" eingestuft werden, da der hohe Krippensockel bzw. das Absperrfreßgitter das Normalverhalten stark beeinträchtigen.

Spalte d:

Das freie Spiel der Anbindung in Längs- und Querrichtung (längs/quer in cm) ist nicht nur für Aufstehen, Abliegen und Liegeverhalten wichtig, sondern auch für die Bewegungsmöglichkeiten beim Komfort- und Sozialverhalten am Stand wichtig. Die Werte beziehen sich auf die vom Hals des Tieres unbehindert durchführbare Bewegungslänge in Richtung der Standlängsachse und parallel zum Futterbarn. Die bestbeurteilte Beweglichkeit entspricht den Forderungen der 15a- Tierschutzvereinbarung 1995. Mit Kuherzieher sind 0 Punkte zu vergeben.

Spalte e:

Gemäß der Fußnote sind für einen separaten Auslauf ins Freie mindestens 5 m²/GVE nötig (10 m² wären anzustreben; bis 30 m² wären ideal). Dies kann dann bis auf 3 m² reduziert werden, wenn ein solcher Auslauf ständig, (d.h. 24 Stunden pro Tag, aber nicht notwendigerweise 365 Tage/Jahr), den Tieren zur freien Benützung zur Verfügung steht. Diese Einschränkung bedeutet, daß ein so kleiner Auslauf nur für Laufställe anerkannt werden kann, aus denen die Tiere - am besten über mehrere Durchgänge entlang einer Längswand (Balkonfunktion) - auch einzeln oder in kleineren Gruppen jederzeit ins Freie gelangen können. Kleinere „Ausläufe“, die immer für alle Tiere eines Systems zugänglich sind, zählen nicht als Ausläufe, sind aber der frei begehbaren Bewegungsfläche in Spalte a zuzurechnen. In der Anbindehaltung oder beim Laufstall mit zeitlich begrenzter Auslaufgewährung können kleinere Ausläufe (bezogen auf die Gesamtherde) dann anerkannt werden, wenn die Herde in zeitlich gestaffelte Auslaufgruppen unterteilt wird, dadurch pro GVE mindestens 5 m² Auslauffläche vorhanden sind, jede Gruppe mindestens 1 Stunde lang den Auslauf benutzen kann und die tatsächliche Organisation einer solchen gestaffelten Auslaufbenützung glaubhaft gemacht wird (Auslaufjournal, Überprüfung: vorhandene Triebwege im Stall, Mistanfall im Auslauf usw.).

Spalte f:

Bewegung auf der Weide wird besser bewertet als im Auslauf ohne Weide. Noch bessere Bewegungsmöglichkeiten sind auf der Alm gegeben. Deshalb ist auch beim Weide- bzw. Almbetrieb die Auslaufhäufigkeit gemäß Spalte e zu beurteilen und die Punkte gemäß Spalte f sind dazuzuzählen. Die Haltung auf einer Alm wird unabhängig davon, wieviele Tage pro Jahr die Tiere auf der Alm sind, mit 1,5 Punkten bewertet.

4.2 zu Blatt 2

Spalte a:

Es gelten die Erläuterungen zu Blatt 1, Spalte a sinngemäß, doch wird das Platzangebot im Stall für den Bereich "Sozialkontakt" anders gewichtet als für die Bewegung. Der Behornung wird hier ein gewisser Bonus eingeräumt, da den Hörnern eine wichtige Sozialfunktion zukommt. Im Gegensatz zur Bewegungsmöglichkeit stellen Liegeboxen im Bereich des Sozialverhaltens insgesamt keine Nachteile dar. Eingeschränktem freundschaftlichen Sozialkontakt während des Ruhens als Nachteil steht die Rückzugsmöglichkeit der Liegeboxe bei Auseinandersetzungen als Vorteil gegenüber. Bei der Berechnung der Gesamtbewegungsfläche wird deshalb hier die Liegeboxenfläche zu 100 % berücksichtigt.

Spalte b:

Für artgemäßen Sozialkontakt wäre die natürliche Familienstruktur im Freiland, wie sie in extensiv gehaltenen Mutterkuhherden möglich ist, optimal. Hierbei werden weibliche Tiere jeglichen Alters und männliche Tiere bis zum Absetzen mit einem Altbullen (Deckbullen) im natürlichen Familienverband gehalten. "Herde ohne Stier" gilt nicht nur für den geschlechtlich gemischten Familienverband ohne Deckbulle, sondern auch für Zuchtherden im Laufstall, bei denen die weibliche Nachzucht ab dem Trockenstellen der jeweiligen Mütter in die Herde integriert wird.

Spalte c:

Beindet sich das Jungvieh über den Sommer getrennt von der Kuhherde auf einer Alm, oder einem Sommerstall, steht jedoch im Winter in Sichtkontakt mit der übrigen Herde, ist dies einem ständigen Sichtkontakt gleichzustellen. Andere als die angegebenen Nachzuchtmodelle sind sinngemäß einzuordnen (jeweils in 0,5 - Punkteschritten). z.B. wären "teilweiser Zukauf und Aufstallung der Nachzuchttiere mit Sicht- und Geruchskontakt zur Kuhherde" mit 0,5 Punkten zu bewerten, "häufiger Zukauf und Nachzucht im selben Stall" mit 0 usw. Im Falle der Haltung von Tieren ohne jegliche Nachzucht (spezialisierte Jungrinderaufzucht, Mastbullen) entfällt die Berücksichtigung der Spalte d, es sei denn, es käme der Malusbereich (-0,5) in Betracht, wenn häufig einzelne Tiere in Laufstallgruppen nachgestellt werden. Als "teilweiser Zukauf" gilt ein regelmäßiger Zukauf zum Zweck der Bestandsergänzung von mehr als 10 % des Kuhbestandes pro Jahr.

Spalten d, e:

Bei Alm- oder Weidebetrieb sind beide Spalten zu berücksichtigen und es gelten die gleichen Erläuterungen wie bei Blatt 1, Spalten e und f.

4.3 zu Blatt 3**Spalte a:**

Bei der Anbindehaltung und bei Liegeboxen mit Einstreu gilt die Einstreudicke jeweils für die Stellen mit der geringsten Einstreudicke auf der Liegefläche der 25 % am meisten betroffenen Tiere. Zu beurteilen sind diejenigen Stellen, wo die Weichheit des Bodens am wichtigsten ist, nämlich unter den Extremitäten und Gelenken. Bei Gummibelägen kann zur Ermittlung der Weichheit die "Daumenprobe" herangezogen werden: Als "weich" sollten Beläge nur dann eingestuft werden, wenn der Boden beim Druck mit dem Daumen deutlich etwas eingedrückt werden kann. Bei Spalten- oder Lochböden ist zur Beurteilung die einschlägige ÖNORM L 5290 heranzuziehen und danach die Einhaltung von Funktionsmaßen (Spaltenweite, Auftrittsbreite), Verarbeitungs- und Verlegegenauigkeit (Kanten, Höhendifferenzen) und Rutschsicherheit zu bewerten. Deutliche Abweichungen von der Norm gelten als "technisch schlecht". Tabelle 6 enthält Angaben über die Funktionsmaße von Spaltenböden gemäß ÖNORM L 5290. Gummierete Spalten sind um einen halben Punkt ungünstiger als planbefestigte Flächen mit Gummibelegen einzustufen.

Tabelle 6: Funktionsmaße von Spaltenböden [cm]

Tiere, Gewicht	Auftrittsbreite	Spaltenweite
Jung- und Mastrinder bis 450 kg	8 - 10	2,25 - 2,75
über 450 kg und Milchkühe	8 - 12	max. 3,0 bei Einzelbalken max. 3,2 bei Flächenelementen

Spalte b:

Zur Beurteilung der Sauberkeit der Liegeflächen muß man von der ganzen Bandbreite der im jeweiligen Haltungssystem in der Praxis anzutreffenden Möglichkeiten ausgehen und danach die reale Situation der 25 % am meisten betroffenen Tiere (mit dem schmutzigsten Liegebereich) entsprechend einstufen. Anbindestände und Liegeboxen werden - zumindest im vorderen Bereich - immer sauberer sein als Liegeflächen in Laufbuchten, deren Zustand zwischen einer ganz sauberen Fläche und dem tiefen Morast einer Tiefstreu mit viel zu wenig Einstreu liegen kann.

Spalte c:

Da auch die Rutschsicherheit eines Bodens nur mit erheblichem Aufwand objektiv gemessen werden kann, ist analog den Erläuterungen zu Spalte b subjektiv vorzugehen. Gemäß den Bemerkungen zu Spalte a ist auch hier der Bereich zu beurteilen, der für das Ausgleiten beim Aufstehen und Abliegen am wichtigsten ist, nämlich die Zonen unter den Klauen. Die Bandbreite der Möglichkeiten liegt zwischen sehr rutschigen Böden, wie nasse Holzbohlen, nasser glatt getretener Beton oder PVC und sehr griffigen Flächen wie weiche Gummibelege, trockener Gußasphalt oder dicker Einstreu auf rauhem Beton. Zu achten ist auf eventuelle versteckte Situationen, wenn nur dünne Einstreuschichten im Klauenbereich über feuchten glatten Flächen liegen. Für eine einfache Beurteilung könnte die "Gummistiefelprobe" herangezogen werden: Wenn man auf der zu prüfenden Fläche den Absatz eines Gummistiefels mit dem Körpergewicht belastet hin- und herdreht, kann man mit der entsprechenden Erfahrung die Griffigkeit des Bodens einigermaßen abschätzen. Alle diese Hilfsmittel können nur Hinweise sein, die eine erforderliche Sachkundigkeit nur ergänzen.

Spalte d:

Zu beurteilen sind: Im Laufstall die Bewegungsflächen im Stall, die ständig von den Tieren begangen werden; im Anbindestall die Triebwege zum Auslauf oder zur Weide. Zur Rutschsicherheit siehe Erläuterungen Spalte c. Technische Mängel betreffen Bodenstrukturen und Schäden am Bodenbelag, die zu Klauenverletzungen (scharfe Kanten, breitere Spalten) führen können. Anordnungen, bei denen die Tiere über Gräben (vor allem Schubstangengräben), mehr als 25 cm hohe Stufen oder Unebenheiten, die zu Abkippen oder Stolpern führen können (auch Stufen unter 10 cm Höhe), gehen müssen, sind als "technische Mängel" einzustufen. Für Spalten- oder Lochböden im Aktivitätsbereich gelten die Erläuterungen zu Spalte a. Bei der Beurteilung ist auch sachgemäß von der Konditionierung der Tiere auszugehen. Rinder, die z.B. sehr steile Auslauflächen gewöhnt sind, kann man Stufen eher zumuten als Tieren, die ein solches „Training“ nicht haben.

Spalte e und f:

Beurteilungsgrundlage sind die Rutschsicherheit der von den Tieren im Freien begangenen Böden sowie die Auswirkungen dieser Böden auf die Gliedmaßen- und Klauengesundheit (ausreichender Abrieb, keine zu starken Aufweichungen des Klauenhorns, Training des Bewegungsapparates usw.). Wird den Tieren Weidegang oder Alping im Ausmaß von mindestens 30 Tage im Jahr gewährt, ist die Bewertung "natürlicher Boden, trocken, fest" in Spalte e mit einem Punkt **und** die entsprechende Punktezahl aus Spalte f zu vergeben, unbeschadet eventuell ungünstigerer Bodenverhältnisse in einem stallnahen Auslauf. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Klauengesundheit von Rindern - bei Anbinde- und Laufstallhaltung - durch Gewährung von Weidegang wesentlich besser ist als ohne Weide. Zur Griffigkeit, bzw. Rutschsicherheit eines Bodens im Auslauf gilt das Obige (Spalte

c). Natürlicher Boden inklusive Schüttungen wie Kies, Rindenschnitzel usw. ist nur dann mit 1 zu bewerten, wenn er nicht durch dauernde intensive Nutzung schmutzig und weich ist. Im anderen Fall sind entsprechend schlechtere Bewertungen vorzunehmen (Bandbreite bis "Morast"). Bei Weidegang auf einer Alm oder auf steilen Flächen wird der Bewegungsapparat besser trainiert als auf ebenen Flächen oder nur leicht geneigten Hängen. Die Grenze zwischen leicht geneigten und steilen Hängen liegt bei einer durchschnittlichen Hangneigung der Weideflächen von etwa 20 %.

4.4 zu Blatt 4

Spalte a:

Natürliches Licht mit entsprechender Intensität ist für Gesundheit, Stoffwechselleistung und Fruchtbarkeit wichtig. Als Offenfrontställe gelten nur solche Stallungen, die dauernd über mindestens 0,45 m²/GVE große Öffnungen in den raumumschließenden Oberflächen (bezogen auf einen maximal möglichen Tierbesatz!) mit der freien Atmosphäre in ungehindertem Luftaustausch stehen, wobei der senkrechte Abstand von Unterkante zu Oberkante der freien Öffnungen mindestens 1 m betragen muß (in der Regel eine Stall- Längsseite nach Süden durchgehend mind. 1 m hoch ganz offen). Zur Einstufung der natürlichen Helligkeit im Tierbereich bei geschlossenen Ställen (25 % der am meisten betroffenen Tiere = diejenigen im dunkelsten Bereich des Stalles!) ist folgendes zu beachten: Der Lichteinfall durch Fenster hängt neben der Gesamtfensterfläche bzw. dem Fensterflächenanteil an der Bodenfläche (zwischen 0 = Dunkelstall bis etwa 10 % = extrem helle Ställe) stark von der Lage der Fenster (in Wand- oder Deckenfläche, in den Längs- oder Stirnwänden), von der Horizontüberhöhung (freier Himmelsausschnitt), von der Höhe und Tiefe eventueller Vordächer, von der Himmelsrichtung und von der Sauberkeit der Fenster ab. Die Lichtwirkung auf die Tiere geht in erster Linie über die Augen. Stehen angebundene Tiere mit dem Kopf direkt zu einer dunklen (fensterlosen) Wand, ist die Beurteilung "dunkel" vorzunehmen. Ansonsten ist die subjektive Beurteilung maßgeblich, da die Fülle der oben angedeuteten Einflußfaktoren nicht in einer einfachen Anwendungstabelle ausreichend richtig gewichtet werden können.

Spalte b:

Hier sind für den geschlossenen Stall Luftraten bzw. Luftqualitäten zu bestimmen (zwischen optimal und sehr schlecht). Dazu finden sich in den Fußnoten objektive Kriterien für Winter- und Sommerluftraten. CO₂- und NH₃- Konzentrationen können mit dem DRÄGER- Gasspürgerät (Handpumpe) und den Kurzzeit- Prüfröhrchen Typ Kohlenstoffdioxid 0,1 %/a und Ammoniak 5/a gemessen werden (Firma Dräger, Wallackgasse 8, A 1232 Wien). Der CO₂- Gehalt der Luft ist ein direktes Maß des Luftwechsels. NH₃ (Ammoniak) belastet bei höheren Konzentrationen die Schleimhäute der Augen und der Atemwege sehr und stammt zum überwiegenden Teil aus dem Kot. Die Ammoniakkonzentration in der Stallluft hängt nicht nur von der Luftrate, sondern auch vom „Mistmanagement“ und von der Sauberkeit der Tiere und des Buchtenbodens ab. Es müssen Bedingungen möglichst vermieden werden, die die Ammoniakabgabe fördern. Dazu gehören das lange Verweilen von Kot und Harn im Stall (vor allem in Form von Tiefmist; ideal wäre die tägliche Entfernung der Exkremente) und vor allem feuchte Verhältnisse am Boden und auf verschmutzter Einstreu !). Neben regelmäßiger Entmistung (setzt mechanische Systeme oder Flüssigmist voraus), sauberen und trockenen Buchtenböden sind möglichst hohe Luftraten anzustreben. Luftraten können direkt nur bei zentraler Abluftführung genauer erfaßt werden. Dazu wird die mittlere Abluftgeschwindigkeit (gemessen mit einem Anemometer, in der Regel in m/sec) mit dem Schachtquerschnitt (m²) und mit 3600 (sec/h) multipliziert. Das Ergebnis ist eine Momentaufnahme. Der Meßaufwand ist nicht unerheblich. Indirekte Indikatoren für eine zu geringe Luftrate im Winter sind stickige Luft und Kondensatbildungen an Decken und Wänden (vor allem in Raumecken, im Bereich von Jungtieren) und an den Fenstern (Verschmutzung und Durchfeuchtung der Fensterparabete).

Spalte c:

Zugluft ergibt sich vor allem dann, wenn der Tierkörper von bewegter Luft getroffen wird, die deutlich kälter als die sonstige Luft im Stall ist, oder wenn nur Teile des Tierkörpers von stärker bewegter

oder kühlerer Luft getroffen werden. Dies ist vor allem dann zu erwarten, wenn angebundene Tiere mit den empfindlichen Körperteilen (Genital- und Euterbereich) zu einer Außenwand mit Fenstern gerichtet sind und diese Fenster als Zuluftelemente genutzt werden müssen und der Stall im Winter verhältnismäßig warm gehalten wird (großer Temperaturunterschied zwischen innen und außen). Zugluftzeugend können auch Bodenspalten bei Türen oder Mistgräben, offene Durchlässe in Gülle- oder Jaucheableitungen und schlecht funktionierende Frischlufteinlässe wirken. Am einfachsten überprüft man dies mit Markierungsrauch (z.B. Dräger- Strömungsprüfröhrchen). Bewegt sich der Markierungsrauch im Tierbereich (vor allem im Genital- und Euterbereich) rascher als normal aufsteigender Zigarettendrauch, ist eine Zugluftgefahr gegeben.

Spalte d:

Die Tiere sollten nicht durch ständigen Lärm gestört werden. Bei natürlicher (Schwerkraft-) Lüftung treten keine Lüftungsgeräusche auf. Mechanische Lüftungen können als Folge der Ventilatorengeräusche sehr unterschiedlich laut sein. Der Schallpegel im Tierbereich hängt von der Lüfterbauart, der Lage der Ventilatoren und den Strömungswiderständen im Lüftungssystem ab.

Spalten e und f:

Für den Einflußbereich "Licht und Luft" sind die Häufigkeit und die tägliche Auslaufdauer von Bedeutung, wobei nur dann zusätzlich gepunktet werden kann, wenn die auf 365 Tage bezogene gemittelte Auslaufdauer 3 Stunden überschreitet (unter einer Stunde pro Tag wird ein Auslauf überhaupt nicht gewertet). Zur Berechnung des gewichteten Mittels gilt folgende Formel: gemittelte Auslaufdauer = Sommerauslauftage x tägliche Sommerauslaufstunden geteilt durch 365 + Winterauslauftage x tägliche Winterauslaufstunden geteilt durch 365. [Beispiele: 180 Tage Ganztagsweide über 12 Stunden und 60 Tage Winterauslauf mit zwei Stunden pro Tag; gewichtete durchschnittliche Auslaufdauer: $(180 \times 12 + 60 \times 2) : 365 = 6,2 = > 6$ Stunden, ergibt 1,5 Punkte. 100 Weidetage zu 6 Stunden pro Tag + 100 Auslauftage zu 3 Stunden pro Tag; gewichtete durchschnittliche Auslaufdauer: $(100 \times 6 + 100 \times 3) : 365 = 2,5$ somit > 2 Stunden, ergibt 0,5 Punkte. Nur 100 Almtage (ganztätig) ohne Winterauslauf: $100 \times 24 : 365 = 6,5$ Stunden > 6 Stunden, ergibt 1,5 Punkte. 180 Weidetage über 12 Stunden und alle restlichen Tage = 185 Tage Auslauf über 5 Stunden: $(180 \times 12 + 185 \times 5) : 365 = 8,5 > 8$ Stunden, ergibt 2,0 Punkte].

4.5 zu Blatt 5

Durch die Tierbetreuung können negative Einflüsse der Haltungsumwelt bis zu einem gewissen Grad ausgeglichen oder auch verstärkt werden. Ein richtiger, aufmerksamer und sorgfältiger Umgang mit den Tieren und ihrer Umwelt kann objektiv gegebene Belastungen ebenso kompensieren, wie falscher, fahrlässiger, unachtsamer, fahriger und aggressiver Umgang die Situation für die Tiere verschlechtert. Die dafür ausschlaggebenden charakterlichen Eigenschaften des Tierbetreuers können aus praktischen Gründen weder gemessen, noch direkt festgestellt oder gar kontrolliert werden. Die Beurteilung dieses Einflußbereiches erfolgt deshalb indirekt über mehrere Indikatoren, die objektiv wahrnehmbare Auswirkungen der Betreuungsqualität beschreiben. Es geht bei diesem Einflußbereich V nicht um eine ausreichende Beurteilung der durchgeführten Hygiene- und Gesundheitsvorsorgeprogramme, sondern nur um Kenndaten zur Erfassung der Betreuungsqualität. [Weder ist eine hohe TGI-Punktesumme ein Maßstab für ausreichende Betriebshygiene, noch drückt ein niedriger TGI-Wert mangelnde Tiergesundheit im klinischen Sinne oder hygienisch belastete Produkte aus.]

Spalten a, b, d:

Bei der Einstufung von Sauberkeit und technischem Zustand ist von der möglichen Bandbreite in der Praxis auszugehen und die beiden Mittelstufen sind entsprechend zwischen zu schalten. Diese Indikatoren sind ein Maß dafür, wie weit der für die Tierhaltung Verantwortliche für eine ordentliche Umwelt der Tiere und für deren Schadensvermeidung Sorge trägt.

Spalten c, e, f, :

Für die Einstufung in diesen Kategorien ist tierärztliche oder tierpflegerische Sachkenntnis erforderlich. In der klinischen Herdenuntersuchung ist eine Bonitierung der Befunde in Stufen durchaus üblich. Zur Schulung von Erhebungs- und Kontrollorganen oder zur Beurteilung eines Betriebes wird die Zusammenarbeit mit dem dem Hoftierarzt oder dem Tiergesundheitsdienst empfohlen. Bei den Technopathien sind auch alle jene Beschädigungen oder Verletzungen zu berücksichtigen, die die Tiere sich gegenseitig durch Verhaltensstörungen oder Verhaltensabweichungen (Ethopathien) oder durch aggressives Verhalten bei zu dichter Belegung zufügen (z.B. durch Präputium-, Ohren- oder Hodensaugen, Hornstöße usw.). Für die Einstufung findet sich in den Fußnoten eine Hilfstabelle.

Spalte g:

In Spalte g sind alle diejenigen haltungs- und managementbedingten Erkrankungen, Invasionen und Infektionen oder Verletzungen zu berücksichtigen, die über Haut-, Klauen-, Gelenks- und Beinschäden hinausgehen und durch aufmerksame und sachgerechte Tierbetreuung verhindert werden können, besonders aber alle Kriterien der Fruchtbarkeit und Langlebigkeit. Liegen keine diesbezüglichen Aufzeichnungen (Stallbuch, Monatsberichte mit Erfassung von Zu- und Abgängen, Leistungskontrollen, das Auftreten von Krankheiten, tierärztliche Maßnahmen, Besamungen, Zwischenkalbezeiten, Verlusten usw.), noch entsprechend verbindliche Bestätigungen eines Tierarztes oder Tiergesundheitsdienstes vor, sollte im Bereich Tiergesundheit nur eine mittlere Beurteilung vergeben werden.

6. DAS TABELLENWERK

TGI 35 L/1996 R I N D E R - Blatt 1 Mai 1996

EINFLUSSBEREICH I „BEWEGUNGSMÖGLICHKEIT“ (min. 0; max. 10,5 Punkte)

Addiere die Punkte der Spalten: a - f, soweit zutreffend

Spalte	a			b	c	d	e	f
Punkte	Laufstallsysteme			Anbindehaltung			separater Auslauf Freien	
	begehbare Gesamtbewegungsfläche [m ² /GVE] ¹⁾			Abliegen Aufstehen	Standmaße Standbe- grenzung vorne u. hinten ²⁾	Spiel der Anbindg. in Längs- und Querrich- tung (cm) ³⁾	Tage/Jahr insgesamt ⁴⁾	Alpung, Weide Tage/Jahr ⁵⁾
	Kühe enthornt	Kühe behornt	Jungvieh Mastvieh	²⁾	²⁾	³⁾	⁴⁾	⁵⁾
3,0	≥ 8	≥ 9	≥ 6	bequem			≥ 270	
2,5	≥ 7	≥ 8	≥ 5				≥ 230	
2,0	≥ 6	≥ 7	≥ 4	mittel			≥ 180	
1,5	≥ 5	≥ 6	≥ 3				≥ 120	Alpung ≥ 120
1,0			≥ 2,5		bequem	≥ 60/40	≥ 50	≥ 50
0,5				behindert	mittel	≥ 40/30		≥ 30
0	< 5	< 6	< 2,5	sehr behindert	beengt	< 40/30		

- ¹⁾ Ganzjährig für alle Tiere jederzeit frei zugängliche gesamte Lauf- und Liegefläche; beim Liegeboxenstall gilt die Lauffläche plus die halbe Grundfläche der Liegeboxen.
- ²⁾ Die Begriffe werden im Erläuterungstext näher bestimmt.
- ³⁾ Der erste Zahlenwert entspricht der freien Beweglichkeit der Anbindung bzw. des Tierhalses in der Anbindung in Längsrichtung des Standes; der zweite nach dem Schrägstrich derjenigen in Querrichtung (parallel zum Futterbarn)
- ⁴⁾ Eine vom Stallbereich (zeitweise) getrennte Bewegungsfläche im Freien (Auslauf) gilt nur als solche, wenn sie mindestens 5 m²/GVE groß ist und mindestens eine Stunde täglich an mindestens 30 Tagen im Jahr allen Tieren zur Verfügung steht, oder mindestens 3 m²/GVE groß ist und den Tieren über den 24-Studentag ständig zur Verfügung steht.
- ⁵⁾ Bei Weidehaltung oder Alpung werden beide Spalten e und f berücksichtigt. Der Wert für eine Alpung gilt unabhängig von der Dauer des Almauftriebes. Werden nur Teile der Herde gealpt, handelt es sich um verschiedene Haltungssysteme, für die jeweils eigene TGI- Werte festzustellen sind (dazu siehe Punkt 5. Bewertung der TGI- Zahlen).

TGI 35 L/1996 R I N D E R - Blatt 2

Mai 1996

EINFLUSSBEREICH II, „SOZIALKONTAKT“ (min. - 1,0; max. + 10,0 Punkte)

Addiere die Punkte der Spalten: a - e, soweit zutreffend

Spalte	a			b	c	d	e
Punkte	Laufstallsysteme begehbare Gesamtbewegungsfläche ¹⁾ in m ² /GVE oder Anbindehaltung			Herdenstruktur bei Laufställen u. Anbindeställe ³⁾	Nachzucht ⁴⁾	separater Auslauf	
	Kühe enthornt	Kühe behornt	JV/MV ²⁾			Auslauf Tage/Jahr ⁵⁾	Alpung Weide Tage/Jahr ⁶⁾
3	≥ 8	≥ 8	≥ 6				
2,5	≥ 7	≥ 7	≥ 5			≥ 270	
2	≥ 6	≥ 6	≥ 4	Familienstruktur		≥ 230	
1,5	≥ 5		≥ 3	Herde ohne Stier		≥ 180	Alpung ≥ 120
1			≥ 2,5	stabile Alters- oder Leistungsgruppen	eig. Nachzucht u. mind. Sichtkontakt zur Herde	≥ 120	≥ 90
0,5	Anbindehaltung				eig. Nachzucht in getrenntem Stall	≥ 50	≥ 30
0	< 5	< 6	< 2,5	Anbindehaltung	teilweise Zukauf		
-0,5				häufige Umplazierung i.d. Anbindehaltg. häufige Umgruppierung in Laufstallgruppen	häufiger Zukauf u. Nachzucht in getr. Stall, u.od. häufige Integration einzelner Tiere in Laufstallgruppen		

- ¹⁾ Ganzjährig für alle Tiere jederzeit frei zugängliche gesamte Lauf- und Liegefläche; auch Liegeboxen werden zur Gänze einbezogen.
- ²⁾ JV = Jungvieh; MV = Mastvieh
- ³⁾ Die Begriffe werden im Erläuterungstext näher bestimmt.
- ⁴⁾ Befindet sich das Jungvieh über den Sommer getrennt von der Kuhherde auf einer Alm, oder einem Sommerstall, steht jedoch im Winter in Sichtkontakt mit der übrigen Herde, ist dies einem ständigen Sichtkontakt gleichzustellen.
- ⁵⁾ Eine vom Stallbereich (zeitweise) getrennte Bewegungsfläche im Freien gilt nur als solche, wenn sie mindestens 5 m²/GVE groß ist und mindestens eine Stunde täglich an mindestens 30 Tagen im Jahr allen Tieren zur Verfügung steht, oder mindestens 3 m²/GVE groß ist und den Tieren über den 24-Stundentag ständig zur Verfügung steht.
- ⁶⁾ Bei Weidehaltung oder Alpung werden beide Spalten d und e berücksichtigt. Der Wert für eine Alpung gilt unabhängig von der Dauer des Almauftriebes. Werden nur Teile der Herde gealpt, handelt es sich um verschiedene Haltungssysteme, für die jeweils eigene TGI- Werte festzustellen sind (dazu siehe Punkt 5. Bewertung der TGI- Zahlen).

Mai 1996

EINFLUSSBEREICH III, „BODENBESCHAFFENHEIT“ (min. - 2,5; max. + 8,0 Punkte)

Addiere die Punkte der Spalten: a - f, soweit zutreffend

Spalte	a	b	c	d	e	f
	Liegefläche 1)			Aktivitätsbereich, Gangflächen, Triebwege (bei Anbindeh.: nur wenn Auslauf) 2)	separater Auslauf 2) 3)	Alm Weide 4)
Punkte	Weichheit	Sauberkeit	Trittsicherheit			
2,5	≥ 6 cm Stroh					
2,0	3-6 cm Stroh; ≥ 6 cm Sand o.ä.					
1,5	Gummi weich, < 3 cm Stroh < 6 cm Sand				planbefestigt, sauber, griffig	
1,0	Holz, PVC, Gummi hart, Asphalt	sauber	griffig	griffig, technisch einwandfrei, klauenfreundlich	natürlicher Boden, trocken, fest	Almböden, oder steile Hänge
0,5	Beton, Kunststoff- oder Metallroste	mittel	mittel	mittel	mittel	ebene oder leicht geneigte Fl.
0	Betonspalten gemäß ÖNORM L 5290	schmutzig	rutschig	rutschig, technische Mängel, klauenbelastend	rutschig, technische Mängel, klauenbelastend	
- 0,5	Betonspalten technisch schlecht	sehr schmutzig	sehr rutschig	sehr rutschig und/oder schmutzig, arge Mängel	sehr rutschig und/oder schmutzig, arge Mängel, Morast	

¹⁾ In Mehrflächenbuchten gilt jener Buchtenbereich als Liegefläche, der von den Tieren während der (nächtlichen) Hauptruhezeit deutlich als (Gruppen-) Liegeplatz bevorzugt wird.

²⁾ Es gilt der Zustand des schlechtesten Bereiches, der von allen Tieren begangen werden muß.

³⁾ Eine vom Stallbereich (zeitweise) getrennte Bewegungsfläche im Freien gilt nur als solche, wenn sie mindestens 5 m²/GVE groß ist und mindestens eine Stunde täglich an mindestens 30 Tagen im Jahr allen Tieren zur Verfügung steht, oder mindestens 3 m²/GVE groß ist und den Tieren über den 24-Studentag ständig zur Verfügung steht.

⁴⁾ Bei Weidehaltung oder Alpung werden beide Spalten e und f berücksichtigt. Werden nur Teile der Herde gealpt, handelt es sich um verschiedene Haltungssysteme, für die jeweils eigene TGI- Werte festzustellen sind (dazu siehe Punkt 5. Bewertung der TGI- Zahlen).

EINFLUSSBEREICH IV „LICHT, LUFT UND LÄRM“ (min. - 2,0; max. 9,5 Punkte)

Addiere die Punkte der Spalten: a - f, soweit zutreffend

Spalte	a	b	c	d	e	f
Punkte	Tageslicht im Stall	Luftqualität, Luftraten im Stall ¹⁾	Zugluft im Ruhebereich ²⁾	techn. Lärm im Stall ³⁾	separater Auslauf, Weide ⁴⁾	Ø Stunden/Tag ⁵⁾
2,0	Offenfrontstall				≥ 230	≥ 8
1,5	sehr licht	Offenfrontstall oder optimale Luftqualität			≥ 180	≥ 6
1,0	licht	gute Luftqualität	ausgeschlossen	kein Lärm	≥ 120	≥ 4
0,5	mittel	ausreichend	gelegentlich	leichter Lärm	≥ 50	≥ 2
0	dunkel	schlecht	häufig	deutlicher Lärm		
- 0,5	sehr dunkel	sehr schlecht	immer	starker Lärm		

¹⁾ Objektive Kriterien für Luftqualität und Luftraten im Stall:

subjektive Einschätzung	Winterlufrate			Sommerlufrate m ³ /GVE,h
	m ³ /GVE,h	CO ₂ [Vol. %]	NH ₃ [ppm]	
optimal	≥ 150	< 0,1	≤ 5	≥ 500
gut	≥ 150	< 0,15	≤ 10	≥ 400
ausreichend	≥ 100	< 0,2	≤ 15	≥ 300
schlecht	≥ 60	< 0,3	≤ 20	≥ 250
sehr schlecht	< 60	> 0,3	> 20	< 250

²⁾ Siehe nähere Hinweise im Erläuterungstext.³⁾ Lärmbelastung durch dauernde technische Geräusche vor allem der Lüftungsanlage.⁴⁾ Im Enflubereich „Licht und Luft“ können Flächen im Freien, die immer für alle Tiere eines Systems ungehindert zugänglich sind, auch dann als Ausläufe angerechnet werden, wenn sie pro GVE kleiner als 3 m² groß sind (siehe Fußnote ⁴⁾ zu Blatt 1), z.B. bei einem nach außen erweiterten Offenfrontstall oder bei einem (teilweise) im Freien angeordneten (überdachten) Freßplatz.⁵⁾ Es gilt der auf 365 Tage bezogene Mittelwert zwischen der Auslaufdauer im Sommer und im Winter gemäß Erläuterung im Text.**TGI 35 L/1996 R I N D E R - Blatt 5****Mai 1996****EINFLUSSBEREICH V „BETREUUNGSINTENSITÄT“ (min. - 3,0; max. 8,0 Punkte)**

Addiere die Punkte der Spalten: a - g

Spalte	a	b	c	d	e	f	g
Punkte	Sauberkeit: Buchten, Futter- und Tränkeein- richtungen ¹⁾	Technischer Zustand der Stalleinrich- tungen ²⁾	Zustand der Haut ³⁾	Sauberkeit der Tiere	Zustand der Klauen ⁴⁾	Techno- pathien ⁵⁾	Tierge- sundheit ⁶⁾
1,5					tadellos	keine	sehr gut
1,0	sauber	gut	gut		gut	wenig	gut
0,5	mittel	mittel	mittel	sauber	mittel	mittel	mittel
0	unzureichend	Mängel	unzureichend	mittel	unzureichend	häufig	schlecht
- 0,5	schmutzig	schlecht	schlecht	schmutzig	schlecht	sehr häufig	sehr schlecht

¹⁾ Alle für die Tiergesundheit wichtigen Bereiche einschließlich Futter.

²⁾ Tränken, Buchtenbegrenzungen, mechanische Einrichtungen, Lüftungsanlagen usw.

³⁾ Gesundheitszustand der Haut und des Felles, Ektoparasiten usw.

⁴⁾ Klauenlänge, Kronsaumschwellungen und -verletzungen, lose Klauenwand usw.

⁵⁾ Vermeidbare haltungsbedingte Schäden und Verletzungen (an der Körperoberfläche und den Hautanhangsorganen: Schürf-, Riß- und Quetschwunden; Druckschäden, Weichteilschwellungen, Gelenkschwellungen; gelenkschädenbedingte Lahmheiten, Zitzen- und Schwanzverletzungen usw.).

⁶⁾ siehe Erläuterungstext.

Anhaltspunkt für die Einstufung von ³⁾, ⁴⁾ und ⁵⁾:

Punkte	subjektive Beurteilung	Anteil betroffener Tiere am Gesamtbestand [%]	
		Ausmaß der Beschädigung der Tiere	
		gering bis mittel	mittel bis stark
1,5	sehr gut	≤ 5	≤ 3
1,0	gut	≤ 10	≤ 5
0,5	mittel	≤ 30	≤ 15
0	schlecht	≤ 50	≤ 25
- 0,5	sehr schlecht	> 50	> 25

TGI 35 L/1996 R I N D E R - Blatt 6

Mai 1996

Betrieb: Nr.:

Stall-Nr., Haltungssystem:

Rasse und Tierzahl:

Mindestanforderungen:

erfüllt ☐ nicht erfüllt ☐ → TGI/V
wegen:

Frist:

SUMMENBLATT

Einfluß- bereiche	Spalten							Punkte- summen
	a	b	c	d	e	f	g	
I Bewegungs- möglichkeit	Laufstallsystem		Anbindehaltung		Auslauf Tage/ Jahr	Weide Alm Tage/J.		
	Gesamt- bew.fläch.	Abliegen Aufstehen	Stand- maße	Spiel d. Anbindg.				
II Sozial- kontakt	Gesamt- bew.fläch.	Herden- struktur	Nach- zucht	Auslauf Tage/ Jahr	Weide Tage/ Jahr			
III Bodenbe- schaffenheit	Liegefläche			Aktivit- täts- bereich	Auslauf	Weide Alm		
	Weichheit	Sauberk.	Rutsch- sicherheit					
IV Licht u. Luft	Licht	Luftqual. Im Stall	Zugluft im Liege- bereich	Lärm	Auslauf Tage/ Jahr	Auslauf Std./Tag		
V Betreu- ungs- intensität	Sauberkeit im Stall	Zustand der Stall- einrich.	Zustand der Haut	Sauberkeit der Tiere	Zustand der Klau- en	Techno- pathien	Tier- gesund- heit	
Punktesummen - GESAMT = TGI = TGI/V ja ☐ nein ☐								

Bemerkungen:

.....

Datum:

Bewerter:

TGI 35 L/1996 R I N D E R - Blatt 7
Mai 1996

ÜBERSICHTSBLATT

1 Betrieb:

2 Rasse u. Tierzahl: 2.1 behornt ☐ unbehornt ☐

3 Herdendurchschnittsleistung:

4 Stallform 4.1. Anbindestall

Anbindesystem:

Standmaße: Länge cm; Breite cm

Kuhtrainer ☐ Kotstufe ☐ Gitterrost ☐

Sonstiges:

4.2. Laufstall

Liegeboxenstall ☐ Tretmiststall ☐ Tieflaufstall ☐

andere Systeme:

Liegefläche: Hochbox ☐ Tiefbox ☐

Lauffläche: Spaltenboden ☐ Planbefestigt ☐

Freßgitter:

Sonstiges:

4.3. Lüftungssystem: Trauf-First ☐

Kamine mit Ventilator ☐ Kamine ohne Ventilator ☐

Sonstiges:

4.4. Auslauf ☐ Weidegang ☐

4.5. Besonderheiten: (z.B. Lärmbelästigungen, Enpässe, Sackgassen, Überbelegungen
 usw.)

5 Mindestanforderungen:

am erfüllt ☐	nicht erfüllt ☐	wegen
	Frist:	
am erfüllt ☐	nicht erfüllt ☐	wegen
	Frist:	
am erfüllt ☐	nicht erfüllt ☐	wegen
	Frist:	

6 Gesamtbeurteilung:

am,	TGI-Punkte	TGI/V ☐
am,	TGI-Punkte	TGI/V ☐
am,	TGI-Punkte	TGI/V ☐